

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

abgebende Behörde:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Az. H 1-2019**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 02. Mai 2019 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.**

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligte ist seit dem 23. Juli 2009 an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen.

Ihr wird ein Verstoß gegen § 32 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Satz 7 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen, die den Umgang mit den, den Börsenhändlern zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern regeln.

Im Rahmen einer routinemäßigen Überprüfung fiel der Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse (HüSt) ein möglicher teilnehmerinterner Geschäftsabschluss (Cross-Trade) der Beteiligten auf der Handelsplattform T 7 Xetra auf, der vom 29. November 2018 datiert.

Die Ordereingaben, die zu dem Geschäftsabschluss führten, stammten jeweils von der Trader-ID „AAAAA 000001“, die dem Börsenhändler A zugeordnet ist.

Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 03. Dezember 2018 gab die Beteiligte an, dass die Orders, die zu dem in Rede stehenden Cross-Trade vom 28. November 2018 geführt hätten, von zwei unterschiedlichen Kunden gestammt hätten. Die Verkaufsoorder des einen Kunden sei von dem Börsenhändler B und die Kauforder des anderen Kunden sei von dem unabhängig von dem Börsenhändler B handelnden Börsenhändler A eingegeben worden. Beide Börsenhändler hätten bei der Eingabe der jeweiligen Orders dieselbe Trader-ID „AAAAA 000001“ verwendet. An sich übermittle der Server der Beteiligten, der die Verbindung zu der elektronischen Handelsplattform T7 Xetra herstelle, die Ordereingaben der unterschiedlichen Börsenhändler unter Verwendung der jeweiligen Benutzerkennung. Aus technischen Gründen - und um eine schnellere Ausführung von Kundenorders zu ermöglichen - sei die Verbindung zu der Handelsplattform an dem fraglichen Tag jedoch nur anhand der Login Zugangsdaten eines Börsenhändlers hergestellt worden.

Mit Schreiben vom 21. März 2019 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Am 22. März 2019 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 16. April 2019 hat die Beteiligte den Sachverhalt

eingräumt. Ergänzend trägt sie vor, dass das Handelssystem der Beteiligten seinerzeit eine Umschaltvorrichtung für die Händlereingaben vorgesehen habe. Über diese Umschalteinrichtung hätten sich ihre beiden Händler jeweils eingeloggt und identifiziert. An dem fraglichen Tag sei die Umschaltvorrichtung aus technischen Gründen nicht verwendet worden und beide Händler hätten für ihre Ordereingaben gemeinsam die Trader-ID AAAAA 000001 genutzt. Dies sei wohl auch so praktiziert worden, um keine Zeitverluste bei der Eingabe von Orders zu riskieren.

Die Beteiligte habe alsbald nach Zugang des Auskunftersuchens Maßnahmen ergriffen, um eine Wiederholung des Vorfalls zu verhindern. Die Beteiligte habe inzwischen zusätzliche Speicherkapazität gekauft, was die Möglichkeit eröffnet habe, mehrere Händlerzugänge parallel offen zu halten und die Notwendigkeit eines Umschaltens entfallen lasse. Außerdem habe die Beteiligte die Händler nochmals darauf hingewiesen, dass die Verwendung einer Trader ID durch mehrere Händler verboten sei und ausschließlich jeweils die eigene Händler ID zu verwenden sei.

Die Beteiligte ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693 -BörsG n.F.-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweiseem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligte unterliegt der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.
5. Der Börsenhändler B hat unstreitig am 28. November 2018 16:09:28 Uhr gegen § 32 Abs. 2 BörsO verstoßen, indem er unter Verwendung der Trader-ID "AAAAA 000001", die dem Händler A zugeordnet war, eine Verkaufsoorder in die Börsen- EDV eingegeben hat. Denn nach § 32 Abs. 2 BörsO ist die Nutzung der Börsen -EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennung und Passwörtern gestattet.
6. Zugleich hat der Börsenhändler A gegen § 32 Abs. 1 Satz 7 BörsO verstoßen, weil er nicht sichergestellt hat, dass die ihm persönlich zugeteilte Benutzerkennung nicht auch von Dritten, hier dem Börsenhändler B für die Eingabe einer Verkaufsoorder genutzt wurde.  
Denn nach § 32 Abs. 2 Satz 7 BörsO hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.
7. Die für die Beteiligte handelnden Börsenhändler haben auch fahrlässig gehandelt.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel – Kapitalmarktstrafrecht Kommentar S.88).

Die für die Beteiligte handelnde Börsenhändler mussten die einschlägigen Vorschriften der Börsenordnung kennen und dafür Sorge tragen, dass ihre Eingaben in das EDV-System jeweils nur unter ihrer persönlichen Benutzerkennung erfolgten. Dies verlangte von den Börsenhändlern in Ansehung der konkreten Anbindung der Beteiligten an das EDV-System der Börse, dass sie nur unter Verwendung der Umschalteneinrichtung handeln durften, weil nur dann sichergestellt war, dass die Aufträge auch unter der Benutzerkennung des jeweils Handelnden an die Börse an die Börse weitergeleitet wurden und Dritte von der Verwendung der der Benutzerkennung eines anderen Börsenhändlers ausgeschlossen waren.

8. Das Verschulden der für die Beteiligte tätigen Börsenhändler ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn für ihn tätige Hilfspersonen schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.
9. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
10. Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

11. Ein bloßer Verweis als Sanktion genügt vorliegend nicht. In Ansehung des Schutzzweckes der Vorschriften über die Nutzung der Börsen-EDV unter Verwendung der persönlichen Benutzerkennung - jederzeitige Erreichbarkeit des jeweiligen Nutzers durch die Handelsüberwachungsstelle und Dokumentation seiner Verantwortlichkeit - ist der Verstoß der Beteiligten nicht mehr als leicht einzustufen, weil durch die Verfahrensweise der Beteiligten der Schutzzweck der Vorschrift nicht unerheblich gefährdet wurde. Denn der jeweilige (verantwortliche) Nutzer der EDV für die Handelsüberwachung nicht bereits auf Grund der Benutzerkennung ersichtlich. Hierdurch wurde die effektive Aufgabenwahrnehmung der Handelsüberwachung erschwert.
12. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 1.000 Euro (je 500 pro Verstoß) erscheint notwendig, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung und die Notwendigkeit der Respektierung der börsenrechtlichen Regeln nachhaltig vor Augen zu führen. Insoweit ist zugunsten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass sie bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und sie sofort Maßnahmen ergriffen hat, um eine Wiederholung der Verletzung der börsenrechtlichen Vorschriften zu verhindern.
13. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BörsVO.
14. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).

---